

**Gesetz vom, mit dem das Burgenländische
Tourismusgesetz 2014 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Tourismusgesetz 2014 - Bgld. TG 2014, LGBl. Nr. 63/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“ und „(7)“ die Absatzbezeichnungen „(7)“ und „(8)“; als neuer Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Verzeichnet ein Tourismusverband in seinem örtlichen Wirkungsbereich in drei aufeinanderfolgenden Jahren weniger als 50 000 Nächtigungen, so ist dieser, unter Bedachtnahme auf natur- und kulturräumliche Gegebenheiten, nach Einholung einer positiven Stellungnahme der Burgenland Tourismus GmbH, einem angrenzenden Tourismusverband anzuschließen.

1. Im Falle eines solchen Zusammenschlusses hat, ab dessen Bekanntwerden, die Geschäftsführung des anzuschließenden Tourismusverbandes seine Aktivitäten mit der Geschäftsführung des aufnehmenden Tourismusverbandes abzustimmen und nur mit der Zustimmung dieser die Geschäfte zu führen.
2. Der anzuschließende Tourismusverband kann die Geschäftsführung, in der Zeit vom Bekanntwerden der Zusammenführung bis zur Durchführung, in Absprache mit dem aufnehmenden Tourismusverband an dessen Geschäftsführung übertragen.
3. Im Falle eines solchen Zusammenschlusses geht das Vermögen des anzuschließenden Tourismusverbandes und das des aufnehmenden Tourismusverbandes mit dem Zusammenschluss an den neu entstehenden Tourismusverband über.
4. Bei Bekanntwerden eines solchen Zusammenschlusses hat der Bürgermeister bei eingemeindigen Tourismusverbänden beziehungsweise haben die Bürgermeister bei mehrgemeindigen Tourismusverbänden deren Gemeinden sich im Gebiet des anzuschließenden Tourismusverbandes befinden, binnen vier Wochen eine Sitzung der Unternehmer ihrer Gemeinde einzuberufen. Zweck der Sitzung ist die Willensbildung dem neu zu gründenden Tourismusverband beizutreten oder nicht.“

2. In § 19 Abs. 3 wird der Ausdruck „Abs. 5“ durch den Ausdruck „Abs. 6“ ersetzt.

3. In § 19 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ bis „(7)“ die Absatzbezeichnungen „(5)“ bis „(8)“; als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Im Falle eines Zusammenschlusses nach § 14 Abs. 6 hat der Obmann des aufnehmenden Tourismusverbandes binnen acht Wochen nach dem Zusammenschluss die Vollversammlung, bestehend aus den Delegierten des aufnehmenden und jenen Delegierten des aufzunehmenden Tourismusverbandes aus deren Gemeinden ein positiver Beschluss nach §14 Abs. 6 Z 4 gefasst wurde, zur konstituierenden Sitzung (Neuwahl der Organe) einzuberufen. Die Einberufung zur konstituierenden Vollversammlung ist durch Anschlag an der Amtstafel der beteiligten Gemeinden kundzumachen. Für die Einladung gilt Abs. 6 dritter und vierter Satz sinngemäß.“

4. § 28 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Unterkunftgeber sind verpflichtet, die Ortstaxe von den abgabepflichtigen Personen einzuhoben. Die Ortstaxe ist am letzten Aufenthaltstag, spätestens jedoch nach einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer von zwei Monaten, fällig. Unterkunftgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen (zB Privatzimmervermieter) oder wer als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt oder wer über einen Diensteanbieter im Sinne des § 3 Z 2 E-Commerce-Gesetzes-ECG, BGBl. I Nr. 152/2001, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 34/2015, die Beherbergung von Gästen anbietet. Ebenso sind die Betreiber von Mobilheimplätzen sowie jeder, der die Aufstellung von Mobilheimen oder Wohnmobilen zu Übernachtungszwecken außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen ermöglicht, Unterkunftgeber. Die Unterkunftgeber haften für die Entrichtung und Abfuhr der Ortstaxe an die Gemeinde. Wird eine Vereinbarung getroffen, wonach der Diensteanbieter im Sinne des § 3 Z 2 E-Commerce-Gesetzes die von den bei ihnen registrierten Unterkunftgebern zu entrichtende Ortstaxe bei der Gemeinde entrichtet, so haftet dieser Diensteanbieter gemeinsam mit dem Unterkunftgeber für die Entrichtung der Ortstaxe.“

5. In § 28 Abs. 6 erhalten die Ziffernbezeichnungen „(2)“ bis „(5)“ die Ziffernbezeichnungen „(3)“ bis „(6)“; als neue Z 2 wird eingefügt:

„2. den Gast am Tag der Anreise im Gästebuch zu erfassen;“

6. In § 28 Abs. 6 Z 6 wird das Zitat „Z 4“ durch das Zitat „Z 5“ ersetzt.

7. In § 28 Abs. 8 erster Satz wird nach dem Wort „vollständige“ die Wortfolge „Dokumentation der An- und Abreise und die in diesem Zusammenhang stehende“ eingefügt.

8. Dem § 28 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) Diensteanbieter im Sinne des § 3 Z 2 des E-Commerce-Gesetzes haben der zuständigen Gemeinde bis zum 15. des der jeweiligen Registrierung nächstfolgenden Monats die Namen und Anschriften sowie allfällige Mailadressen und Telefonnummern der bei ihnen registrierten Unterkunftgeber, soweit diese Gästeunterkünfte im Burgenland bereit halten, sowie die Adressen der Gästeunterkünfte bekanntzugeben.

(10) Unterkunftgeber können mit einem Diensteanbieter im Sinne des § 3 Z 2 E-Commerce-Gesetzes vereinbaren, dass die Ortstaxe für Nächtigungen, die vom Diensteanbieter vermittelt werden, vom Diensteanbieter für die Unterkunftgeber an die Gemeinde abzuführen ist. Der Diensteanbieter hat die eingehobenen Ortstaxen zur Gänze bis zum 10. des auf die Einhebung nächstfolgenden Monats (Fälligkeitstag) an die Gemeinde abzuführen.“

9. In § 39 erster Halbsatz wird die Zahl „730“ durch Zahl „2 000“ ersetzt.

10. In § 39 erhalten die Ziffernbezeichnungen „(2)“ bis „(4)“ die Ziffernbezeichnungen „(3)“ bis „(5)“; als neue Z 2 wird eingefügt:

„2. entgegen § 28 Abs. 6 Z 2 es unterlässt den Gast am Tag der Anreise im Gästebuch zu erfassen;“

11. In § 42 Abs. 1 Z 4 entfällt der Punkt und wird durch einen Beistrich ersetzt.

12. Dem § 42 Abs. 1 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. E-Commerce-Gesetz-ECG, BGBl. I Nr. 152/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2015.“

13. Dem § 43 wird Abs. 4 angefügt:

„(4) § 14 Abs. 6, 7, 8, § 19 Abs. 3, 4, 5, 6, 7, 8, § 28 Abs. 5 und § 28 Abs. 6 Z 2, 3, 4, 5, 6 und Abs. 8, 9 und 10, § 39, § 42 Abs. 1 Z 4 und Z 5 sowie § 48 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

14. Nach § 47 wird folgender § 48 angefügt:

„§ 48
Informationsverfahren

Das Gesetz LGBl. Nr. xx/xxxx wurde bezüglich den Regelungen zu Diensteanbietern unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2015/1535/EU über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, der Kommission notifiziert (Notifikationsnummer xxxx/xxx/x).“

Vorblatt

Problem:

Das Burgenländische Tourismusgesetz 2014 hat die Stärkung des Tourismus im Burgenland unter anderem durch die Bildung größerer Einheiten im Zusammenhang mit Tourismusverbänden im Focus. Durch die gesetzliche Festlegung, dass ein Tourismusverband erst ab einer definierten Zahl von Nächtigungen in einer oder mehreren Gemeinden errichtet werden kann, wird eine Bündelung der finanziellen und personellen Ressourcen erreicht. Für den Fall, dass die Nächtigungszahlen mittelfristig wieder absinken, hatte das bis dato keinerlei Auswirkungen.

Die Unterkunftgeber haben derzeit die Verpflichtung innerhalb von 72 Stunden über Verlangen der Gemeinde jede Ankunft und Abreise, die mit einer Nächtigung verbunden ist, zu melden. Wann der Gast ins Gästebuch einzutragen ist, wird im Gesetz nicht festgelegt. Dieser wesentliche Umstand ist aber für die Festsetzung der Höhe der Ortstaxe von Bedeutung.

Des Weiteren ist die Landesregierung zwar berechtigt, die Einhebung der Ortstaxe zu überprüfen, ohne eine gesetzliche Grundlage dafür zu haben die bezughabende Dokumentation auch einzusehen.

Diansteanbieter im Sinne des § 3 Z 2 E-Commerce-Gesetz machen mit ihren Vermittlungsangeboten Hotels und Pensionen Konkurrenz, die zu einer Ungleichbehandlung unter anderen im Zusammenhang mit der Ortstaxe führen.

Ziel:

Durch die vorliegende Novelle soll den Zielsetzungen des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014 - Bgld. TG 2014, insofern besser entsprochen werden als die Schaffung von größeren Einheiten auch beim Absinken von Nächtigungszahlen Rechnung getragen wird.

Durch die Festlegung der gesetzlichen Verpflichtung für den Unterkunftgeber die Gäste bereits am Tag der Anreise im Gästebuch zu erfassen wird sichergestellt, dass die Ortstaxen lückenlos eingehoben und auch weiter verrechnet werden. Zwecks Überprüfbarkeit bekommt die Landesregierung ein Instrument, diesbezügliche Dokumentationen auch einzusehen.

In Bezug auf Diansteanbieter soll durch die vorliegende Novelle das Burgenländische Tourismusgesetz 2014 - Bgld. TG 2014, an die heutigen Verhältnisse angepasst werden. Sowohl private Vermieter, die Beherbergung über Diansteanbieter anbieten, als auch die Diansteanbieter im Sinne des § 3 Z 2 E-Commerce-Gesetz, sollen rechtliche Verpflichtungen übernehmen und anderen Unterkunftgebern im Zusammenhang mit der Abführung der Ortstaxe gleichgestellt werden.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014 - Bgld. TG 2014.

Alternativen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Bei den vorgeschlagenen Änderungen wird der Vollzug dieser Novelle im Regelfall zu keiner nennenswerten finanziellen Auswirkung im Bereich des Landes oder der Gemeinden führen. Durch die verfahrensgegenständliche Novelle sind auch weder Auswirkungen auf den Landeshaushalt, die Planstellen des Landes oder auf andere Gebietskörperschaften zu erwarten.

EU - (EWR-) Konformität:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die den vorgeschlagenen Änderungen entgegenstehen.

Nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft hat eine Notifikation zu erfolgen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keinen umweltpolitischen Bezug.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Der vorliegende Entwurf enthält Regelungen, die Gemeindeabgaben zum Gegenstand haben. Für sie gilt das Einspruchsverfahren nach § 9 F-VG 1948. Der Gesetzesbeschluss ist daher unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor der Kundmachung dem Bekanntgabeverfahren nach § 9 Abs. 1 F-VG zu unterziehen.

Erläuternde Bemerkungen

Zu 1:

Hier wird klargestellt, dass im Falle des Absinkens der Nächtigungszahlen im örtlichen Wirkungsbereich eines Tourismusverbandes in den letzten drei Jahren unter 50.000 dieser einem angrenzenden Tourismusverband anzuschließen ist, wobei die natur- und kulturräumlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind.

In diesem Zusammenhang ist unter Naturraum eine geographische Einheit zu sehen, die mit ähnlichen Faktoren wie Klima, Wasser, Boden, geologischer Aufbau sowie Flora und Fauna ausgestattet ist. Beispielsweise liegt ein solcher vor, wenn das Gebiet der Gemeinden in einem Europaschutzgebiet (Natura 2000-Gebiet), Natur- oder Landschaftsschutzgebiet oder einem Naturpark liegt.

Unter Kulturraum im weitesten Sinne wird eine von Menschen gestaltete eingrenzbar Region verstanden. Kulturleistungen sind alle formenden Umgestaltungen eines gegebenen Materials, wie in der Technik oder der bildenden Kunst, aber auch geistige Gebilde wie etwa Recht, Moral, Religion, Wirtschaft und Wissenschaft sowie Landwirtschaft. Somit kann am Beispiel des letzten Kriteriums im weitesten Sinn auch ein wirtschaftliches Kriterium, wie etwa die bisherige Bewerbung einer bestimmten Weinregion, diese kulturräumliche Einheit bilden.

Diese Kriterien werden jedenfalls im Falle einer befürwortenden verpflichtenden Beurteilung von der Burgenland Tourismus GmbH zu berücksichtigen sein.

Beim „Zuschlag“ eines Tourismusverbandes zu einem angrenzenden Tourismusverband wird in den Ziffern 1 bis 3 grundsätzlich vom Prinzip der Freiwilligkeit ausgegangen, andernfalls beispielsweise die Geschäftsführungen die Aktivitäten nicht „abstimmen“ müssen (hat) und die Übertragung der Geschäftsführung erfolgen kann.

Beim Zusammenschluss sind die betroffenen Unternehmer vom Bürgermeister (von den Bürgermeistern) zu einer Sitzung einzuberufen. Zweck der Sitzung ist es eine Willensbildung über Beitritt oder Nichtbeitritt des neu zu gründenden Tourismusverbandes herbeizuführen.

Abs. 8 gewährt den Gemeinden beim Zusammenschluss, die dem örtlichen Wirkungsbereich eines anzuschließenden oder aufzunehmenden Tourismusverbands angehören, nach wie vor ein Anhörungsrecht vor Erlassung der Verordnung.

Zu 2:

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes wurde die Neubezeichnung erforderlich.

Zu 3:

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes wurde die Neubezeichnung erforderlich. Des Weiteren bedarf auch die nach § 14 Abs. 6 geschaffene Möglichkeit eines Zusammenschlusses definierter Art ein Procedere in der Vollversammlung des Tourismusverbandes, das sich im Wesentlichen an die bisherige Rechtslage anlehnt. Dies gilt auch für die Geschäftsordnungsregelungen. Die Einladung zur Sitzung soll auch per E-Mail zugestellt werden können, sofern das Mitglied hierfür seine E-Mail-Adresse bekannt gibt.

Die konstituierende Sitzung des Tourismusverbandes mit Wahl der Organe ist erstmals innerhalb von acht Wochen nach dem Zusammenschluss durch den Obmann des aufnehmenden Tourismusverbandes einzuberufen.

Zu 4:

Hier wird klargestellt, dass auch der Fall der Vermietung von Unterkünften durch Vermittlung von Diensteanbietern im Sinne des § 3 Z 2 E-Commerce-Gesetzes ortstaxenpflichtig ist.

Primär haftete der Unterkunftgeber für die Einhebung und Abfuhr der Ortstaxe an die Gemeinde. Wird eine Vereinbarung definierter Art getroffen, so haften sowohl Diensteanbieter als auch der Unterkunftgeber für die Entrichtung der Ortstaxe solidarisch.

Zu 5:

Zum einen wurde durch die Einfügung einer neuen Ziffer die Neubezeichnung erforderlich, zum anderen soll die neu statuierte Verpflichtung für den Unterkunftgeber den Gast noch am Tag der Anreise im Gästebuch zu erfassen, die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Ortstaxe gewährleisten. Während das Meldegesetz 1991 in § 5 festlegt, dass, wer als **Gast** in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt, sich unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 24 Stunden nach dem Eintreffen im Beherbergungsbetrieb anzumelden hat, trifft hingegen diese verkürzte Erfassungspflicht den Unterkunftgeber.

Zu 6:

Durch die Einfügung einer neuen Ziffer wurde die Neubezeichnung erforderlich.

Zu 7:

Neu ist hier die gesetzliche Klarstellung, dass die Landesregierung hinkünftig die Dokumentation der An- und Abreise überprüfen beziehungsweise auch einsehen kann um ihren Prüf- und Überwachungspflichten im Zusammenhang mit der Einhebung der Ortstaxe besser nachkommen zu können. Für das Abgabenverfahren gilt die Bundesabgabenordnung mit den dort genannten Rechten und Pflichten der Abgabenbehörde und des Abgabepflichtigen; einer diesbezüglichen weiteren landesgesetzlichen Anordnung bedarf es daher nicht.

Zu 8:

Die Diensteanbieter erheben für die Identifizierung der „Unterkunftgeber“ Daten, die zwecks Überprüfung und Nachvollziehbarkeit der Nächtigungen der zuständigen Gemeinde bekanntzugeben sind. Zuständig ist jene Gemeinde, in deren Ortsgebiet die Nächtigung stattfindet. Werden die Ortstaxen infolge entsprechender Vereinbarung vom Diensteanbieter abgeführt, so hat dies bis zum 10. des auf die Einhebung folgenden Monats zu geschehen. Durch die nunmehrige Festlegung, dass die Diensteanbieter die näher definierten Daten direkt an die zuständige Gemeinde der jeweiligen Registrierung zu melden haben, wird sichergestellt, dass zufolge § 1 Abs. 2 letzter Satz des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), der Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz „nur“ in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen wird.

Zu 9:

Die Erhöhung des gesetzlichen Strafsatzes erklärt sich mit dem Umstand, dass die Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes (Abgabenhinterziehung), insbesondere im Falle der Wiederholung, mit den derzeitigen 730 Euro nicht immer das Auslagen gefunden werden kann. Der Unrechtsgehalt einer Übertretung kann im Einzelfall als weitaus höher einzustufen sein. Die betreffende Strafdrohung ist deshalb entsprechend „nachzuziehen“, um den Schutzzweck der Norm besser zu erfüllen.

Zu 10:

Durch die Einfügung einer neuen Ziffer wurde die Neubezeichnung erforderlich. Die neu eingefügte Verpflichtung der Unterkunftgeber stellt die Unterlassung der Erfassung der Gäste am Anreisetag zum Zweck der Abgabenerhebung und Abgabenkontrolle unter Sanktion.

Zu 14:

Nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, wurde diese Novelle hinsichtlich den Regelungen zu Diensteanbieter zum Burgenländischen Tourismusgesetz eine Notifikation durchgeführt.